

§5

Wassergehalt und Kosten für die Trocknung

(1) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme ohne Berechnung von Trocknungskosten beträgt bei

Getreide	18%
Speisetrockenhülsenfrüchten	18%
Ölsaaten außer Mohn	15%
Mohn	12%.

Übersteigt der Wassergehalt die in der Anlage 5 festgelegten Basisnormen, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht nach der Duval'schen Formel (Anlage 6) in Abzug zu bringen.

(2) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes gemäß Abs. 1 überschritten, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht, bezogen auf die festgelegten Basisnormen, nach der Duval'schen Formel, zuzüglich 0,5 % für die ersten 4 % des die Höchstgrenze übersteigenden Wassergehaltes in Abzug zu bringen. Bei einer weiteren Überschreitung des Wassergehaltes beträgt der zusätzliche Abzug 1 %. Beim Kauf von Getreide und Ölsaaten mit einem Wassergehalt unter der Basisnorm erfolgt eine mengenmäßige Aufrechnung nach der Duval'schen Formel unter Berücksichtigung des Wassergehaltes.

(3) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes gemäß Abs. 1 bei Körnerfrüchten überschritten, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln geliefert werden, so sind den LPG, VEG und anderen Betrieben Trocknungskosten zu berechnen. Diese betragen für die angelieferten Mengen der Getreidearten Roggen und Weizen für das erste Prozent Entzug des Wassergehaltes ab Höchstgrenze 4,50 M/t, für jedes weitere angefangene Prozent je Prozent 2,30 M/t. Für Hafer, Gerste, Gemenge, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20%. Für Körnermais werden den LPG, VEG und anderen Betrieben Trocknungskosten höchstens bis zu 37,— M/t berechnet.

(4) Werden wirtschaftseigenes Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten der LPG, VEG und anderer Betriebe in Trocknungsanlagen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft getrocknet, so beträgt der Grundpreis 4,50 M/t zuzüglich 2,30 M/t für jedes angefangene Prozent Entzug des Wassergehaltes, bezogen auf die angelieferte Menge. Für Hafer, Gerste, Gemenge, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20%. Der Umfang der Herabtrocknung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren. Die Kosten der Ein- und Auslagerung betragen 7,50 M/t. Die Lagerung erfolgt bis zu 15 Tagen lagergeldfrei. Das Lagergeld beträgt je Tonne und Monat 2,— M. Dabei sind unter Abzug der lagergeldfreien Zeit von 15 Tagen bei einer Lagerung bis zu einem halben Monat 1,— M je Tonne und bei einer Lagerung über einen halben Monat 2,— M je Tonne zu berechnen. Erfolgt die Trocknung von wirtschaftseigenen Körnerfrüchten nicht in

den Trocknungsanlagen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft, so sind die dadurch entstehenden Kosten zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(5) Für die entstehenden Substanzverluste bei der Trocknung von wirtschaftseigenem Getreide sind die Abzüge vom angelieferten Gewicht entsprechend Abs. 2 vorzunehmen.

§6

Bewertung und Kosten für die Reinigung

(1) Beträgt der Schwarzbesatz von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und ölsaaten mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom gelieferten Gewicht abzuziehen. Bei Unterschreitung der Basisnorm erfolgt bei Getreide (außer Braugerste) und Ölsaaten eine mengenmäßige Aufrechnung des Schwarzbesatzes. Übersteigt der Schwarzbesatz von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten die Höchstgrenze von 2% und bei Braugerste die Höchstgrenze von 1 %, so können die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft die Reinigung (Aussonderung von Fremdbestandteilen) als Dienstleistung zu Lasten der LPG, VEG und anderen Betriebe vornehmen.

(2) Die Kosten für die Reinigung von Schwergetreide (Roggen und Weizen) betragen:

von 2,1% bis 3,0%	= 4,30 M/t
von 3,1% bis 5,0%	= 7,40 M/t
von 5,1 % bis 8,0 %	= 11,10 M/t
über 8,0 % je %	= weitere 1,50 M/t.

Für Gerste, Hafer, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten wird ein Zuschlag von 20% erhoben. Bei Braugerste ermäßigen sich die Von-bis-Prozentsätze um 1%.

(3) Für den bei der Reinigung eintretenden Bearbeitungsschwund ist bei allen Körnerfrüchten bei einem Schwarzbesatz von über 2% und bei Braugerste von über 1 % ein zusätzlicher Mengenabzug von 0,5 % vorzunehmen.

§7

Bewertung und Aufbereitungskosten

(1) Für Roggen und Weizen sowie Gerste und Hafer als Nahrungsgetreide, die nach der Vollkommethode bewertet werden, sind 0,60 M/t je Prozent des Siebdurchganges der gelieferten Menge vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei Bewertung nach Körnerbeimischungsanteilen sind für jedes Prozent Körnerbeimischung 1,20 M/t der gelieferten Menge vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei diesen Abzügen für die Körnerbeimischung und den Siebdurchgang bleiben Bruchteile von Prozenten unter 0,5 unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 werden auf ein Prozent aufgewertet. Bei Braugerste erfolgen im Rahmen der dm Standard festgelegten Höchstgrenzen für Körnerbeimischungen keine finanziellen Verrechnungen. Die Mindestqualität von Futtergerste muß einer Schüttdichte (hl-Gewicht) von 50 kg, die Mindestqualität von Futterhafer einer Schüttdichte von 45 kg entsprechen.

(2) Bei Speisetrockenhülsenfrüchten ist der Anteil Körnerbeimischung zum gültigen Preis für Futterhülsenfrüchte abzurechnen.